

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 27. Juli 1964

55. Stück

- 168.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“.
- 169.** Bundesgesetz: Veräußerung der Geschäftsanteile an der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, I., Universitätsstraße 11.
- 170.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen.
- 171.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.
- 172.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.
- 173.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“.
- 174.** Kundmachung: Aufhebung des Abschn. 70 Abs. 2 Satz 2 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 175.** Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im Grunderwerbsteuergesetz 1955 durch den Verfassungsgerichtshof.

168. Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, wird abgeändert wie folgt:

Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 Millionen Schilling in fremder Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der „Ver-

einigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ bis zu einem Gegenwert von insgesamt 265 Millionen Schilling in fremder Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Klaus

Schmitz

169. Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile an der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, I., Universitätsstraße 11.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Geschäftsanteile an

der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, I., Universitätsstraße 11, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf
Klaus Schmitz

170. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Juli 1964, mit der die Verordnung über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 75 und 509 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1958, BGBl. Nr. 11, über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 252/1958 und BGBl. Nr. 39/1961, wird abgeändert wie folgt:

Im § 3 Abs. 1 ist der Betrag von 35 S durch den Betrag von 50 S, im § 3 Abs. 3 ist jeweils der Betrag von 1050 S durch den Betrag von 1500 S zu ersetzen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit 1. August 1964 in Wirksamkeit.

Proksch

171. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Juli 1964, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1959, BGBl. Nr. 287, über die Einbeziehung weiterer

Gruppen von Personen in die Krankenversicherung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 40/1961, wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 Abs. 1 ist der Betrag von 35 S durch den Betrag von 50 S zu ersetzen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1964 in Wirksamkeit.

Proksch

172. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Juli 1964, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung abgeändert wird.

Auf Grund des § 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 90, über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 Abs. 1 ist der Betrag von 35 S durch den Betrag von 50 S zu ersetzen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1964 in Wirksamkeit.

Proksch

173. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1964, betreffend eine neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Unterricht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. November 1955, BGBl. Nr. 234, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“, in der

Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 245/1956, BGBl. Nr. 94/1958, BGBl. Nr. 274/1958, BGBl. Nr. 32/1960, BGBl. Nr. 32/1961, BGBl. Nr. 238/1961, BGBl. Nr. 76/1962, BGBl. Nr. 96/1962, BGBl. Nr. 291/1962 und BGBl. Nr. 6/1964, wird durch folgendes Fachgebiet erweitert:

61. Flugsicherungswesen auf Flugfeldern.

Klaus

174. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 1964, betreffend die Aufhebung des Abschn. 70 Abs. 2 Satz 2 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Juni 1964, V 1/64, den zweiten Satz des Abschn. 70 Abs. 2 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954 (Durchführungsbestimmungen, betreffend die veranlagte Einkommensteuer — DE-ESt. 1954), verlautbart im Amts-

blatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 88/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Schmitz

175. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1964 über die Aufhebung einiger Worte im Grunderwerbsteuergesetz 1955 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1964, G 14/64, G 16/64, die Worte: „oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder“ im § 1 Abs. 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120 — für Inlands- und S 170 — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1 — für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.